

Subventionsbetrug bei Bezug von Corona-Soforthilfen

StGB § 264

1. ALG II-Bezug hindert nicht die Möglichkeit einer bestehenden Haupterwerbstätigkeit. Es liegt daher kein Subventionsbetrug vor, wenn ein Angeklagter zur Zeit der Antragstellung Jobcenterleistungen bezog und daneben als uneinbringliche vollschichtige Haupterwerbstätigkeit eine Flüchtlingshilfe betreibt (mit wöchentlicher Arbeit von 5 Tagen bis zu je 10 Stunden täglich).

2. Angaben des Landes in ihren im Internet veröffentlichten FAQ dahin, dass ALG II-Bezug für den Anspruch auf Corona-Soforthilfe unschädlich sei, können von subventionsbeantragenden Bürgern als richtig angenommen werden. (amtl. Leitsätze)

AG Dortmund, Urt. v. 10.06.2021 – 729 Cs 41/21

Aus den Gründen: Der Angekl. ist Doktor des internationalen Rechts. Diesen Dokortitel erwarb der Angekl. in Syrien. Im Jahre 2016 flüchtete er nach Deutschland. Er spricht acht Sprachen und hat in Deutschland den Flüchtlingsstatus erhalten. [...]

Die StA Dortmund hat dem Angekl. mit Strafbefehlsantrag vorgeworfen, am 21.04.2020 in Dortmund einen Subventionsbetrug begangen zu haben und sich so gem. § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht zu haben. Der Tatvorwurf im Strafbefehl lautet im Wortlaut:

»Sie stellten am 21.04.2020 gegen 14:36 Uhr online bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag auf Gewährung sog. Corona-Soforthilfe i.H.v. 9.000 € für Ihr Einzelunternehmen, das Sie seit dem 21.11.2019 [...] betrieben. Unter Ziff. 6.2 des Antrags versicherten Sie durch Anklicken wahrheitswidrig, dass die in Nr. 1.1 benannten Antragsvoraussetzungen sämtlich vorliegen. Antragsvoraussetzung nach Nr. 1.1 war u.a., dass Sie als Soloselbständiger im Haupterwerb tätig sind. Tatsächlich erwirtschafteten Sie in 2019 einen Gewinn i.H.v. 300 € und erklärten für 2020 einen voraussichtlichen Gewinn i.H.v. 1800 €. Ein Haupterwerb lag folglich ersichtlich nicht vor. Im Antragsformular ist zu Ziff. 1.1 eindeutig auf diese Antragsvoraussetzung, die unter Ziff. 6.4 des Antrags auch als subventionserheblich bezeichnet wird, hingewiesen worden.

Die Corona-Soforthilfe i.H.v. 9.000 € wurde Ihnen am 27.05.2020 auf Ihr Konto [...] gutgeschrieben und sodann im Wesentlichen bar abverfügt.«

Das *Gericht* konnte feststellen, dass der Angekl. tatsächlich den genannten Antrag gestellt hat. Das *Gericht* konnte feststellen, dass die Soforthilfe ausgezahlt wurde. Das *Gericht* konnte feststellen, dass der Angekl. eine Flüchtlingsberatung betreibt, und zwar in Dortmund in der X-Straße. Der Angekl. hat hier ein Ladenlokal mit einer Größe von etwa 40 qm angemietet. Er hat einen Mini-Jobber angestellt mit einem Arbeitsvolumen von 17 Stunden pro Monat. Der Angekl. hat Öffnungszeiten von 10.00 bis 18.00 Uhr täglich von montags bis freitags. Der Angekl. hat eine große Reklametafel am Schaufenster des Ladenlokals angebracht. Der Angekl. hat auch die dargestellten Gewinne erzielt. Der Angekl. erhält nach eigenen Angaben monatlich noch etwa 650 € vom Jobcenter.

Der Angekl. war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Angekl. hat sämtliche festgestellte objektive Tatsachen gestanden und ausführlich dargestellt. Er erklärte seine Motivation zur Geschäftseröffnung damit, dass er als gelernter Jurist und als mehrsprachige Person viele Kontakte habe und auch gut mit Behördenangelegenheiten umgehen könne. So helfe er Flüchtlingen, ohne feste Geldbeträge zu verlangen. Er wolle jedoch auf Dauer mit seinem Geschäft seinen Lebensunterhalt für sich und seine Familie allein

bestreiten. Zwar verdiene er derzeit wenig Geld durch den Betrieb, arbeite jedoch Vollzeit. Er habe den Corona-Soforthilfeantrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt. Er habe keine falschen Angaben gemacht. Er betreibe seine Flüchtlingshilfe als Haupterwerb. Er habe auch die Corona-Soforthilfe erhalten. Den Betrieb habe er seit dem 21.11.2019 aufgenommen.

Diese Angaben des Angekl. konnte das *Gericht* durch Vernehmung der Zeugin B. der Bezirksregierung Arnsberg auf ihre Glaubhaftigkeit überprüfen. Die Zeugin bestätigte, dass der Angekl. den genannten Antrag gestellt habe und auch das Geld ausgezahlt worden sei. Es habe dann eine Mitteilung gegeben, dass der Verdacht bestehe, dass der Betrieb des Angekl. nicht im Haupterwerb betrieben worden sei. Der Begriff des »Haupterwerbs« sei Subventionsvoraussetzung, was der Angekl. auch mitgeteilt bekommen und akzeptiert habe. Die Zeugin wurde durch das *Gericht* befragt, was denn zu der damaligen Zeit als »Haupterwerb« von der Bezirksregierung angesehen worden sei, ob etwa durch ein Anklicken von Feldern eine entspr. Definition von den jew. Ast. akzeptiert werden musste. Die Zeugin erklärte, dass die damaligen Internetseiten nur noch teils vorhanden seien. I.R.d. Hauptverhandlung konnte die Zeugin dann auf dem Monitor der Protokollführerin fragliche alte Seiten aufrufen und als diejenigen identifizieren, die zur damaligen Zeit auch zur Verfügung standen. Es handelte sich dabei um sog. »FAQ«. In diesen FAQ waren die Begrifflichkeiten näher erläutert. Der Haupterwerb wurde damals – die entspr. Internetseiten des Ministeriums sind allgemeinkundig – im Rahmen der Darstellungen zum Nebenerwerb erläutert. Es heißt hier zum Haupterwerb: »Haupterwerb umfasst die hauptsächliche Erwerbsquelle, d. h. mehr als 50 % des persönlichen Erwerbseinkommens. Im Nebenerwerb betriebene Unternehmen mit mindestens einem Angestellten zum 31.12.2019 sind antragsberechtigt, wenn sie coronabedingt in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.«

Die Zeugin führte dann aus, dass damals auch davon ausgegangen wurde, dass Personen, die von Jobcenterleistungen leben wie der Angekl., durchaus berechtigt seien, neben diesen Jobcenterleistungen noch Corona-Soforthilfen zu erhalten. Sie stellte dies ebenso anhand der Worte zu den FAQ dar. Hier heißt es etwa zu der Frage »Können Bezieher des ALG II den Zuschuss erhalten?«: »Der Bezug des ALG II ist unschädlich, um die Soforthilfe in Anspruch zu nehmen.«

Auf die Frage »Wird der Zuschuss aus der Soforthilfe als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angerechnet?« heißt es als Antwort:

»Nein. Die NRW-Soforthilfe hat einen anderen Zweck: Sie soll die wirtschaftliche Existenz sichern. Die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sichern dagegen den Lebensunterhalt und umfassen insb. Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Hausrat etc. sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung.«

Diese allgemeinkundigen Ausführungen des Landes NRW im Internet hat das *Gericht* trotz Allgemeinkundigkeit sicherheitshalber nochmals urkundsbeweislich verlesen. Der Inhalt wurde auch von der Zeugin B. bestätigt. Insoweit kam es nicht darauf an, dass der Angekl. Jobcenterleistungen bezog. Vielmehr war allein ausschlaggebend, ob der Angekl. eine Haupterwerbstätigkeit durch seine Flüchtlingshilfe durchführte. Tatsächlich tat er dies, da er 100 % seiner Arbeitskraft, nämlich 50 Stunden die Woche (5 Tage zu je 10 Stunden)

seiner Arbeitstätigkeit in der Flüchtlingshilfe nachging. Fehlende anfängliche Gewinne nach Beginn einer selbständigen Tätigkeit sind durchaus üblich und nehmen nach Ansicht des Gerichtes nicht die Haupterwerbstätigkeit.

Dementspr. war der Angekl. aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Auskünfte des Landes hinsichtlich der Leistungsbezugssituation und der Erwerbstätigkeit falsch sind, also nicht dem entsprechen, was in dem Antragsmuster des Landes gemeint war. Dann jedoch wäre der Angekl. einem Tatbestandsirrtum unterlegen, ggf. auch einem unvermeidbaren Verbotsirrtum. Letztlich wird sich jeder Bürger darauf verlassen können, dass die Angaben, die auf einer Internetseite des Landes NRW zu Leistungen gemacht werden, auch richtig sind. [...]

Mitgeteilt von RiAG *Carsten Krumm*, Dortmund.

Jugendstrafrecht

Einziehung im Jugendstrafverfahren

JGG §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 3 S. 1; StGB § 73c S. 1

Die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c S. 1 StGB) steht auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht im Ermessen des Tatgerichts. (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 20.01.2021 – GSSt 2/20*

Aus den Gründen: [13] **IV.** [...] Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung durch Gesetz v. 13.04.2017 (BGBl. I, S. 872) rechtfertigt nicht die Annahme, Einziehungsanordnungen nach § 73c S. 1 StGB stünden bei Anwendung von Jugendstrafrecht – anders als im allgemeinen Strafrecht – nunmehr im Ermessen der Jugendgerichte. Eine Statuierung von Ermessensentscheidungen findet im Gesetz keine Stütze. Vielmehr rechnet der zwingend ausgeformte § 73c S. 1 StGB zu den »allgemeinen Vorschriften«, die nach § 2 Abs. 2 JGG unverändert auch im Jugendstrafrecht anzuwenden sind, sofern nichts anderes bestimmt ist. Eine anderweitige Bestimmung enthält das JGG nicht. Eine solche ist namentlich nicht in der lediglich die Kumulation von Rechtsfolgen betreffenden Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 1 JGG zu erblicken.

[14] Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die neue Gesetzeslage keiner bewussten gesetzgeberischen Entscheidung entsprungen ist, sind nicht vorhanden. Die neuen Bestimmungen werfen auch keine derart gewichtigen jugendspezifischen Probleme auf, dass eine sich in den Gesetzesmaterialien widerspiegelnde Diskussion zwingend zu erwarten gewesen wäre, mangels derer von einer planwidrigen Gesetzeslücke ausgegangen werden müsste, die durch richterliche Rechtsfortbildung i.S.d. Vorlegungsbeschl. gefüllt werden könnte.

[15] **1.** Die vormalige Rechtslage in ihrer Ausformung durch den *BGH* musste dem Gesetzgeber keinen Anlass zu einer ausdrücklichen Problemerkörterung geben. Die bereits nach »altem« Recht obligatorisch ausgestalteten Verfallsregelungen der §§ 73, 73a StGB

in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung waren gem. st. Rspr. des *BGH* ohne Einschränkung im Jugendstrafrecht anzuwenden (vgl. *BGH*, Urt. v. 17.06.2010 – 4 StR 126/10, *BGHSt* 55, 174 [177 f. m.w.N.] [= StV 2010, 578]; s. auch *BGH*, Beschl. v. 08.05.2019 – 5 StR 95/19). Inbegriffen waren der Grundsatz der zwingenden Verfallsanordnung sowie das sog. Bruttoprinzip. Dies galt gleichermaßen in Fällen, in denen der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des jungen Straftäters vorhanden war. Der Vermeidung von Härten diene – wie im allgemeinen Strafrecht – allein die Vorschrift des § 73c StGB a.F. Der *BGH* hat auf diesbzgl. Einwendungen einer *JugStrK* hin weder erwogen, dass die Verfallsanordnung gem. dem bereits seinerzeit unverändert geltenden § 8 Abs. 3 S. 1 JGG im Ermessen des Jugendgerichts stehe, noch hat er unter Hinweis auf § 15 JGG systematische Bedenken erhoben oder die Geltung des Bruttoprinzips im Jugendstrafrecht grds. in Zweifel gezogen. Vielmehr hat er betont, dass die gesetzgeberische Wertentscheidung nicht unter Berufung auf erzieherische Interessen unterlaufen werden dürfe (vgl. *BGH*, Urt. v. 17.06.2010 – 4 StR 126/10, *BGHSt* 55, 174 [= StV 2010, 578]).

[16] **2.** Im Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.04.2017 (BGBl. I, S. 872) wurde der zwingende Charakter von Einziehungsanordnungen nach §§ 73, 73c StGB beibehalten. Jedoch wurde die »Härtefallregelung« in das Vollstreckungsverfahren verlagert (§ 459g Abs. 5 S. 1 StPO). Damit sollten die Beweisaufnahme von schwierigen Finanzermittlungen entlastet und Hemmnisse für eine effektive Vermögensabschöpfung beseitigt werden (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 47). Beide Gedanken haben auch für das Jugendstrafverfahren Gültigkeit, ohne dass dies gesonderter Erläuterung bedürfte.

[17] Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber das Jugendstrafrecht gleichsam »unbewusst« in das vorstehende Konzept einbezogen haben könnte. Zwar wird die Frage in den Gesetzesmaterialien nicht näher erörtert. Zum Zweck der Erstreckung der §§ 73, 73c StGB auf das Jugendstrafrecht mussten jedoch keine Sonderregelungen geschaffen werden, die dann der Einzelbegründung bedürft hätten. Zudem hat der Gesetzgeber in der – wengleich redaktionellen – Änderung des § 76 S. 1 JGG die Zulässigkeit der Einziehung von Vermögenswerten im vereinfachten Jugendverfahren ausdrücklich bestätigt. Der Regierungsentwurf führt hierzu aus, dass der Zusatz »von Taterträgen« nicht erforderlich sei, »weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit dem Begriff »Einziehung« alle Varianten abgedeckt« würden (BT-Drs. 18/9525, S. 104). Mangels jeglicher Modifikationen liefert die Änderung Zeugnis dafür, dass den neuen Regelungen für das Jugendstrafrecht umfassende Geltung verschafft werden sollte (vgl. zu § 76 S. 1 JGG schon *BGH*, Urt. v. 17.06.2010 – 4 StR 126/10, a.a.O., S. 178; zust. *Altenhain* NStZ 2011, 272 [273]). Der Entscheidung des Gesetzgebers liegt ersichtlich die Auffassung zugrunde, dass erzieherischen sowie resozialisierenden Belangen nach neuem Recht Rechnung getragen werden kann, dies jedoch – wie im allgemeinen Strafrecht – künftig im Vollstreckungsverfahren (§ 459g Abs. 5 StPO) statt wie bisher (§ 73c StGB a.F.) im Erkenntnisverfahren (vgl. *BGH*, Urt. v. 08.05.2019 – 5 StR 95/19; s. auch *Köhler/Burkhard* NStZ 2018, 730 [731]; *Korte* NZWiSt 2018, 231 [232 f.]; *Schumann* StraFo 2018, 415 [416 f.]).

[18] Zugleich liefe es dem Gesetz und dem dahinter stehenden Willen des Gesetzgebers zuwider, die Einziehungsanord-